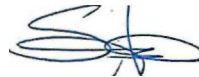


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6575

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.11.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

02. November 2021

**Information des Finanzausschusses gem. Ziff. 2.8. Haushaltsführungserlass
bezüglich einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Aufbau oder Aufrechter-
haltung von Kernkapazitäten i.S. der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesund-
heitsvorschriften“**

Sehr geehrter Herr Weber,

die Verhandlungen zur o.g. VV sind abgeschlossen. Die Hinweise und Länderwünsche wurden dem Bund mitgeteilt und teilweise berücksichtigt. Die anliegende VV ist das Endergebnis der Verhandlungen.

Zweck der Mittel sind Sachinvestitionen zur Stärkung der Kernkapazitäten i.S.d. IGV. Hier-
von nicht erfasst sind alle laufenden Kosten, wie z.B. Mieten und Personalkosten.

Die Finanzhilfen umfassen bundesweit insg. bis zu 50 Millionen € auf 3 Jahre verteilt.

Für Schleswig-Holstein steht ein Anteil von bis zu 1.538.867,63 € auf 3 Jahre bereit.

Im Einzelnen:

2021 bis zu 615.547,05 €

2022 bis zu 615.547,05 €

2023 bis zu 307.773,53 €

Die obigen Werte entsprechen den 90%, die vom Bund übernommen werden.

Mindestens zusätzliche 10% der Fördersumme sollen durch das Land finanziert werden.

Im Einzelnen:

2022 bis zu 68.394,12 €

2023 bis zu 68.394,12 €

2024 bis zu 34.197,06 €

Die Deckung soll aus 1002-TG 71 (Versorgungssicherungsfonds) erfolgen.

Zur Umsetzung des Programms ist beabsichtigt, folgenden Haushaltstitel im Landeshaushalt einzurichten:

1002-231 07	Zuweisung des Bundes für Investitionen aufgrund von Internationalen Gesundheitsvorschriften.
1002-883 03 (MG 09)	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionen aufgrund von Internationalen Gesundheitsvorschriften.

Das Förderprogramm endet mit Ablauf des 31.12.2023. Bei Projekten, die innerhalb der Förderdauer geplant wurden, hat ein Abfluss der Haushaltsmittel bis spätestens 30.05.2025 zu erfolgen. Die ersten Mittel sollen bereits in diesem Jahr zufließen. Die Übertragung der Bundesmittel in das nächste Haushaltsjahr muss sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Anlage: Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), auf Flughäfen und in Häfen, soweit dies in die Zuständigkeit der Länder fällt

Verwaltungsvereinbarung

zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), auf Flughäfen und in Häfen, soweit dies in die Zuständigkeit der Länder fällt

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

- nachfolgend „Bund“ -

und jeweils einzeln und unabhängig voneinander

der Freistaat Bayern,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Schleswig-Holstein,

- nachfolgend jeweils „Land“ -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 4. September 2020 haben sich Bund und Länder auf einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Pakt für den ÖGD) geeinigt.

Dieser wurde von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit Beschluss vom 29. September 2020 bestätigt. Der Öffentliche Gesundheitsdienst in ganz Deutschland soll personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden.

Teil des Paktes für den ÖGD ist ein Förderprogramm für Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)¹. Die benannten Flug- und Seehäfen nehmen gesetzlich geregelte Aufgaben im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften wahr, um Leben und Lebensgrundlagen zu retten, die durch die grenzüberschreitende Verbreitung von Krankheiten und anderen Gesundheitsrisiken gefährdet sind, und um Eingriffe im Handel und Reisen möglichst weitgehend zu vermeiden. Betroffen sind die Flughäfen Berlin Brandenburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München und die Seehäfen der Städte Bremen und Bremerhaven, Hamburg, Kiel, Rostock und am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven. Nach dem IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG) müssen diese Häfen und Flughäfen zum Schutz der Gesundheit Kernkapazitäten für die Überwachung und die Reaktion auf Ereignisse vorhalten, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen können. Die Covid-19-Pandemie hat verdeutlicht, dass bei einer Pandemie dieses Ausmaßes die vorhandenen Kapazitäten aufgrund der internationalen Verflechtungen weiter ausgebaut werden müssen, um alle erforderlichen operativen Aufgaben angemessen bewältigen zu können und somit wesentlich zur Sicherstellung des Güter- und Passagierverkehrs beizutragen. Insbesondere während einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite kommt den benannten Flug- und Seehäfen eine besondere Bedeutung in der Sicherstellung bzw. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums (vgl. Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GG) zu. Ziel des Förderprogramms ist es, die jederzeit geforderten Kernkapazitäten der benannten fünf Flug- und fünf Seehäfen sowie eine schnelle Reaktionsfähigkeit bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite weiter zu stärken. Hierfür stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt bis zu 50 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat der Deutsche Bundestag in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (...) ermächtigt wird, *„Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände [...] zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), auf Flughäfen, in Häfen und bei Landübergängen, soweit dies in die*

¹ Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 29. September 2020, Punkt 4.

Zuständigkeit der Länder fällt“, zur Verfügung zu stellen und das Nähere durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern zu regeln. Dabei können Finanzhilfen nach Artikel 104b Absatz 1 GG nur für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewährt werden. Konkret sind Investitionen in diesem Sinne nur dauerhafte, langlebige Anlagegüter (Sachinvestitionen). In diesem Rahmen können die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Kernkapazitäten von gemäß Art. 20 Absatz 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) benannten Flug- und Seehäfen für den Bereich der übertragbaren Krankheiten zur Durchführung der IGV in Deutschland herangezogen werden (Bundesgesundheitsbl 2018 · 61:1187–1195 und 61:1196–1204).

Die Länder sind für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B IGV zuständig, soweit nicht der Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 und 6 IGV-DG oder der Betreiber eines Hafens nach § 13 Absatz 5 und 6 IGV-DG dafür zuständig ist. Soweit der Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 IGV-DG bzw. der Betreiber eines Hafens nach § 13 Absatz 5 IGV-DG bereits bestimmte Kapazitäten zu schaffen und zu unterhalten hat, sind diese vom Anwendungsbereich des Förderprogramms ausgeschlossen, da dies nicht mehr in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung hängt von der Zustimmung aller betroffenen Länder ab (BVerfG, Beschluss vom 10. 2. 1976 - 2 BvG 1/74, B. II. 2. b) ee)).

§ 1 Gegenstand der Finanzhilfen

(1) ¹Der Bund beteiligt sich mit Haushaltsmitteln an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932) der im IGV-DG benannten Flughäfen und Häfen. ²Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes (§ 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Verwaltungsvereinbarung²). ³Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. ⁴Im Einzelfall können insbesondere Sachinvestitionen gefördert werden betreffend:

- a) Investitionen in medizinische sowie technische Ausstattung (Neuanschaffung von z.B. persönlicher Schutzausrüstung, sofern dauerhaft und langlebig - keine einmalig verwendbaren Masken oder Handschuhe -, Messtechnik, Laboreinrichtungen oder zur Kontaktpersonennachverfolgung),

² Im Folgenden handelt es sich bei zitierten Paragraphen ohne nähere Textangaben um Vorschriften dieser Verwaltungsvereinbarung.

- b) Investitionen in Räumlichkeiten (Neubau oder Modernisierung bestehender Gebäude) für die Befragung, Untersuchung und Versorgung von verdächtigen Reisenden am Flughafen sowie für die Lagerung von hierzu erforderlichen Materialien des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, sofern diese für die zuständige Behörde dauerhaft freizuhalten sind,
- c) Investitionen in Beförderungsmittel für Personen und Material (insbesondere Beschaffung langlebiger Beförderungsmittel),
- d) Investitionen in geeignete Quarantäneeinrichtungen (Neubau oder Modernisierung bestehender Gebäude),
- e) weitere Investitionen in Einrichtungen, die durch das Land nach den §§ 8 Absatz 7 Satz 1, 13 Absatz 7 Satz 1 IGV-DG verlangt worden sind, soweit diese in Zuständigkeit der Länder fallen und dem Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932) dienen.

⁵Von den Finanzhilfen nicht umfasst sind laufende Ausgaben, wie die Anmietung von Räumlichkeiten oder von medizinischer oder technischer Ausstattung, die Inanspruchnahme von Beförderungsdienstleistungen oder Personalausgaben. ⁶Sofern es ein Land für erforderlich hält, können Fördermaßnahmen im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung auch gemeinschaftlich mit anderen Ländern erfolgen. ⁷Das Nähere dazu regeln die Länder eigenverantwortlich. ⁸Investitionen können auch als Teil anderweitiger Maßnahmen gefördert werden.

- (2) ²Die Verwendung der Haushaltsmittel dieser Verwaltungsvereinbarung ist unzulässig, soweit anderweitige Fördermaßnahmen im Rahmen des Paktes für den ÖGD oder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang oder gleicher Zielsetzung durch den Bund bereits bereitgestellt worden sind. ²Die Beteiligung des Bundes an den Sachinvestitionen erfolgt ansonsten nur, soweit diese in die Zuständigkeit der Länder fallen und sich nicht ein Ausschluss der Förderfähigkeit daraus ergibt, dass bestimmte Kapazitäten bereits durch den Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 des IGV-DG bzw. durch den Betreiber des Hafens nach § 13 Absatz 5 IGV-DG geschaffen und unterhalten werden müssen.
- (3) ³Soweit die Förderbereiche nach Absatz 1 Soft- und Hardware umfassen können, umfasst die Verwendung der Haushaltsmittel auch die erstmalige Inbetriebnahme, bestehend aus Installation von Hard- und Software sowie erstmalige Einweisungen, soweit dies Bestandteil

der Gesamtleistung ist. ²Nicht umfasst sind die Kosten für die Planung und das Beschaffungsverfahren (d.h. insbesondere Verwaltungskosten für Vergabeverfahren), sowie die Kosten der Strukturen für die professionelle Administration und Wartung.

§ 2 Art und Umfang der Finanzhilfen, Auszahlung

- (1) ⁴Für Maßnahmen nach § 1 stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 jeweils bis zu 20 Mio. EUR und im Jahr 2023 bis zu 10 Mio. EUR zur Verfügung. ²Insgesamt sollen bis zu 50 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden (Einzelplan 15, Kapitel 1503 Titel 632 21 „Förderprogramm für Flug- und Seehäfen nach den IGV“). ³Diese Bundesmittel sind zweckgebunden. ⁴Das Förderprogramm endet zum 31. Dezember 2023. ⁵Die Haushaltsmittel nach Satz 1 können noch bis zum 30. Juni 2025 zum Abfluss gebracht werden, sofern die Planung des jeweiligen Projektes während der Laufzeit des Förderprogramms (bis zum 31. Dezember 2023) erfolgt ist.
- (2) ⁵Die Finanzhilfen werden entsprechend Absatz 1 den Ländern nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 haushaltsjährlich durch das Bundesverwaltungsamt (im Folgenden: BVA) zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. ²Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. ³Die Einrichtung der Selbstbewirtschaftungskonten (SB-Konten) für die Länder wird durch den Bund beim Zentralen Finanzwesen des Bundes (ZFB) veranlasst. ⁴Die Länder teilen dem Bund entsprechend der Anlage 1 dieser Verwaltungsvereinbarung bis zum 31. Oktober 2021 die erforderlichen Angaben zur Einrichtung der SB-Konten durch das ZFB mit; die Mitteilung kann unter Beachtung der zuvor genannten Frist unabhängig von der Zeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen. ⁵Sofern die Länder über keine HKR-Bewirtschafternummer verfügen, wäre diese durch das betreffende Land zeitnah beim ZFB dafür zu beantragen. ⁶Die Mittel stehen ab Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder überjährig über die SB-Konten im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung. ⁷Die Haushaltsmittel dürfen von den SB-Konten erst abgerufen werden, soweit die Länder ihren Eigenanteil nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls überjährig zur Verfügung stellen oder bereits getätigte Investitionen nach § 3 Absatz 2 Satz 6 als Eigenanteil angerechnet werden können.
- (3) Die Bereitstellung der Finanzhilfen erfolgt seitens des Bundes unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 3 Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder, Eigenanteil

- (1) ⁶Die Verteilung der nach § 2 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Länder erfolgt nach dem folgenden Schlüssel: 20% der haushaltsjährlichen Gesamtsumme gleichmäßig aufgeteilt auf die in § 8 Absatz 1 IGV-DG benannten Flughäfen und in § 13 Absatz 1 IGV-DG benanntem Häfen sowie 60% anteilig nach dem jeweiligen Passagieraufkommen und 20% anteilig nach dem jeweiligen Fracht- bzw. Güteraufkommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. ²Daraus ergibt sich nachfolgende Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Länder³:

Land	Gesamtanteil				
	in %	Anteil 2021	Anteil 2022	Anteil 2023	Gesamtanteil
Bayern	16,05695%	3.211.791,92 €	3.211.791,92 €	1.605.895,96 €	8.029.479,80 €
Brandenburg	12,50864%	2.502.029,37 €	2.502.029,37 €	1.251.014,68 €	6.255.073,42 €
Bremen	7,88228%	1.574.737,24 €	1.574.737,24 €	787.368,62 €	3.936.843,09 €
Hamburg Flughafen	7,30852%	1.461.704,50 €	1.461.704,50 €	730.852,25 €	3.654.261,24 €
Hamburg Hafen	13,35776%	2.671.551,78 €	2.671.551,78 €	1.335.775,89 €	6.678.879,44 €
Hessen	22,80979%	4.562.547,88 €	4.562.547,88 €	2.281.273,94 €	11.406.369,69 €
Mecklenburg-Vorpommern	4,87736%	975.501,05 €	975.501,05 €	487.750,53 €	2.438.752,63 €
Niedersachsen	2,50349%	500.697,91 €	500.697,91 €	250.348,96 €	1.251.744,78 €
Nordrhein-Westfalen	9,61837%	1.923.891,31 €	1.923.891,31 €	961.945,65 €	4.809.728,27 €
Schleswig-Holstein	3,07764%	615.547,05 €	615.547,05 €	307.773,53 €	1.538.867,63 €
Gesamt	100%	20.000.000,00 €	20.000.000,00 €	10.000.000 €	50.000.000,00 €

- (2) ⁷Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, maximal mit bis zu 50 Mio. EUR, an den im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung förderfähigen Investitionen des jeweiligen Landes. ²Jedes Land beteiligt sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. ³Dies gilt auch für den Fall von länderübergreifenden Investitionen nach § 1 Absatz 1 Satz 6. ⁴Der Eigenanteil ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis zum 30. Juni 2025 zu erreichen. ⁵Die Länder stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich zu Landesmitteln eingesetzt werden. ⁶Als Finanzierungsanteil des Landes nach Satz 2 können getätigte Investitionen des Landes im Sinne von § 1 ab dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 29. September 2020 berücksichtigt werden, sofern die Investitionsentscheidung mit Blick auf die angekündigte Finanzhilfe durch den Pakt für den ÖGD getroffen wurde.

³ Die zugrundeliegenden Berechnungen der Verteilung der Fördermittel sind der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung zu entnehmen.

§ 4 Aufteilung der Finanzmittel an die zuständigen Behörden nach § 2 IGV-DG

Die Länder oder die nach § 2 Absatz 1 IGV-DG i.V.m. Landesrecht für den Vollzug der IGV und des IGV-DG zuständigen Behörden stellen sicher, dass die nach § 3 Absatz 1 den Ländern zustehenden Haushaltsmittel für Investitionen nach § 1 Absatz 1 an den Letztempfänger weitergeleitet werden.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- (1) ⁸Die Länder prüfen die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahmen und die zweckentsprechende Mittelverwendung durch die Letztempfänger anhand geeigneter Nachweise, einschließlich sich daraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen (§ 6). ²Die Länder übersenden dem BVA bis zum 30. Juni 2024 einen Zwischenbericht mit Angaben nach Absatz 2 einschließlich einer tabellarischen Übersicht (Stichtag 31. Dezember 2023) über die durch das Land bzw. den Letztempfänger geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen. ³Der zum 31. Dezember 2025 vorzulegende Abschlussbericht des jeweiligen Landes enthält zusammenfassend Angaben nach Absatz 2 über die geförderten Maßnahmen sowie eine Endabrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen einschließlich einer tabellarischen Übersicht (Stichtag 30. Juni 2025). ⁴Die Berichte müssen jeweils Angaben zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und zum Umfang der Verwendungsprüfungen sowie die Prüfvermerke enthalten.
- (2) ⁹Das BVA stellt den Ländern für die Zwischenberichte sowie für die Abschlussberichte nach Absatz 1 verbindlich zu verwendende Berichtsmuster rechtzeitig zur Verfügung. ²Der Nachweis der Verwendung sowie die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 obliegen jedem Land, auch wenn gemeinsame Investitionen nach § 1 Absatz 1 Satz 6 erfolgen. ³Der jeweilige Bericht enthält insbesondere:
1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Flughafens oder des Hafens sowie Angabe zur jeweiligen Zuständigkeit des Landes/der Länder,
 2. Angaben zum Status (geplant, laufend oder abgeschlossene Maßnahmen),
 3. Angabe des jeweiligen Investitionsvolumens insgesamt zusammen mit Angaben zu den landeseigenen Investitionsmaßnahmen in diesem Förderbereich,
 4. Angaben zum jeweiligen Investitionsmaßnahmenbeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und zum (voraussichtlichen) Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen),
 5. Angaben zur Förderfähigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahme im Sinne von § 1, einschließlich entsprechender Begründung,
 6. Angaben zur zweckentsprechenden Mittelverwendung der jeweiligen Investitionsmaßnahme, einschließlich entsprechender Begründung,

7. Angaben zur Höhe der Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen der Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2, einschließlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Landes, ggf. unter Angabe von bereits ab dem 29. September 2020 als Eigenanteil berücksichtigungsfähigen Investitionen des Landes im Sinne von § 1,
 8. Angaben, dass nach § 2 Absatz 2 Satz 7 die Haushaltsmittel erst abgerufen worden sind, soweit die Länder ihren Eigenanteil nach § 3 Absatz 2 Satz 2 überjährig zur Verfügung gestellt haben oder bereits getätigte Investitionen nach § 3 Absatz 2 Satz 6 als Eigenanteil angerechnet worden sind,
 9. Angaben zur Vergütung von Selbstkosten für Investitionen nach § 1 Absatz 1 des Flughafenunternehmers nach § 8 Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 2 des IGV-DG bzw. des Betreibers des Hafens nach § 13 Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 2 IGV-DG und deren Weiterleitung und
 10. Angaben zu nicht verbrauchten Bundesmitteln.
- (3) ¹⁰Das BVA überprüft anhand der Berichte nach Absatz 1 die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung durch die Länder und inwieweit sich daraus Rückzahlungsverpflichtungen ergeben können (§ 6). ²Das BVA kann sich bei konkreten Anhaltspunkten für eine Pflichtverletzung oder im Rahmen von Stichproben Akten und Nachweise der Länder vorlegen lassen (Absatz 5). ³Das BVA legt das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 in Form eines Zwischenberichts bis zum 31. März 2025 und letztmalig in Form eines Abschlussberichts bis zum 30. September 2026 dem Bund vor.
- (4) Die Länder teilen dem BVA einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.
- (5) ¹¹Soweit das BVA das betroffene Land nach Absatz 3 Satz 2 zur Vorlage von Akten und Nachweisen auffordert, nimmt das BVA das Ergebnis der Prüfung in seinen Prüfvermerk auf und gibt dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Das BVA unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.
- (6) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) ¹²Vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel, die bis 30 Juni 2025 nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht vollständig verbraucht worden sind, sind dem BVA innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des Landes nach § 5 Absatz 1 Satz 3

oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des BVA nach § 5 Absatz 3 Satz 3 einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile vom Land zurückzuzahlen. ²Haushaltsmittel, die während der Laufzeit des Förderprogramms (bis 31. Dezember 2023) nicht zweckentsprechend verbraucht worden sind, können noch bis zum 30. Juni 2025 zweckentsprechend verbraucht werden, sofern die Planung des jeweiligen Projektes während der Laufzeit des Förderprogramms (bis zum 31. Dezember 2023) erfolgt ist.

- (2) Im Übrigen sind Finanzhilfen dem BVA innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des Landes nach § 5 Absatz 1 Satz 3 oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des BVA nach § 5 Absatz 3 Satz 3 einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile vom Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen der Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Land zum 30. Juni 2025 insgesamt 90 Prozent überschreitet.
- (3) ¹³Wenn ein Land seinen Berichtspflichten nach § 5 Absatz 1 nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft nachkommt, fordert das BVA das Land auf, innerhalb einer angemessenen Frist seiner Pflicht entsprechend nachzukommen, andernfalls besteht nach Ablauf dieser Frist eine Rückzahlungsverpflichtung. ²Die Höhe der Rückzahlung richtet sich danach, inwieweit aufgrund des nicht fristgerechten, unvollständigen oder fehlerhaften Berichts nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Haushaltsmittel zweckentsprechend verwendet oder vollständig verbraucht worden sind oder der entsprechende Eigenanteil nach § 3 Absatz 2 geleistet worden ist. ³Die Haushaltsmittel sind dem BVA innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile vom Land zurückzuzahlen.
- (4) Zurückzuzahlende Bundesmittel einschließlich etwaiger Zinsen sind durch das BVA an den Bund abzuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) ¹⁴Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich mit allen beteiligten Ländern und bedürfen der Schriftform.

Anlagen

Anlage 1:

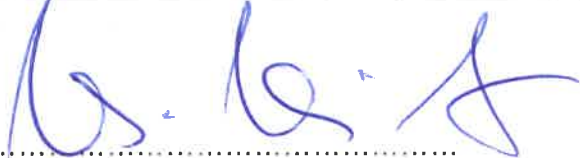
Angaben des Landes zur Einrichtung des SB-Kontos durch den Bund (zu § 2 Absatz 2)

Anlage 2:

Berechnung der Verteilung der Fördermittel auf die Länder (zu § 3 Absatz 1 Satz 2)

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, den 18.10.2021

.....

Für das Land Schleswig-Holstein

_____, den _____

.....

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2)

Angaben des Landes zur Einrichtung des SB-Kontos durch den Bund

Zuständiges Landesministerium:

HKR-Bewirtschafternummern:

1. Mittelverteiler (MV):

2. Titelverwalter (TV):

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2)

Berechnung der Verteilung der Fördermittel auf die Länder

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Länder stellt sich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wie folgt dar:

	In EUR	Prozentualer Anteil
Gesamtfördersumme	50.000.000 €	100%
Passagieraufkommen	30.000.000 €	60%
Frachtaufkommen	10.000.000 €	20%
Sockelbetrag	10.000.000 €	20%

Grundlage der Berechnungen sind die nachfolgenden Passagierzahlen und Zahlen zum Güterverkehr des Statistischen Bundesamtes.

Passagiere¹ an ausgewählten deutschen Flughäfen von 2015 bis 2019

Jahr	Berlin ²	Düsseldorf	Frankfurt	Hamburg	München
	Anzahl				
2015	29 507 852	22 448 215	60 889 169	15 583 550	40 860 817
2016	32 873 386	23 496 704	60 668 733	16 193 372	42 159 080
2017	33 306 329	24 610 358	64 390 215	17 591 495	44 535 372
2018	34 709 653	24 256 343	69 386 005	17 200 896	46 205 929
2019	35 631 854	25 476 460	70 435 876	17 275 357	47 891 795
Mittelwert	33 205 815	24 057 616	65 154 000	16 768 934	44 330 599

1 Ohne Transit. 2 Schönefeld und Tegel zusammen.

Güterumschlag¹ an ausgewählten deutschen Flughäfen von 2015 bis 2019

Jahr	Berlin ²	Düsseldorf	Frankfurt	Hamburg	München
	Tonnen				
2015	46 792	90 298	2 075 730	31 286	336 126
2016	50 290	93 580	2 111 443	35 284	353 572
2017	52 670	101 784	2 193 454	36 851	378 694
2018	43 293	74 837	2 175 747	33 478	368 298
2019	36 987	65 916	2 089 284	27 380	349 958
Mittelwert	46 006	85 283	2 129 132	32 856	357 330

1 Ohne Transit. 2 Schönefeld und Tegel zusammen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Quelle: Destatis, Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr (monatlich)

Seeverkehrsstatistik

Ein- und ausgestiegene Passagiere in ausgewählten Häfen nach Berichtsjahren

Anzahl

Hafen		Berichtsjahr					
ID	Name	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt
67	Kiel.....	1.955.535	2.061.121	2.140.919	1.964.841	2.331.135	2.090.710
92	Hamburg.....	613.532	780.269	856.833	964.651	847.274	812.512
419	Bremen/Bremerhaven.	-	51.551	96.235	145.739	249.953	108.696
1046	Rostock.....	2.863.121	2.833.047	3.186.335	3.288.193	3.394.339	3.113.007
9413	JadeWeserPort.....	2	-	-	-	-	0,4

Quelle: Destatis, Seeverkehrsstatistik

Seeverkehrsstatistik

Güterumschlag ¹ ausgewählter Häfen nach Berichtsjahren

In Tonnen

Berichtsjahr					
2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt
3.847.873	4.261.198	5.062.124	4.283.408	4.820.576	4.455.036
120.170.098	120.307.112	118.758.441	117.633.356	117.152.382	118.804.278
62.464.262	64.467.350	62.463.480	63.367.060	59.710.893	62.494.609
20.327.701	20.959.085	20.426.718	19.634.712	19.928.480	20.255.339
4.193.127	4.293.409	5.548.500	7.142.113	5.765.629	5.388.556

1 Exklusive Eigengewicht der Ladungsträger.

Quelle: Destatis, Seeverkehrsstatistik

Anteil am Sockelbetrag:

Flughafen	Prozentualer Anteil an 50 Mio. EUR	Anteil in EUR an 50 Mio. EUR
BER (TXL/SXF)	2%	1.000.000,00 €
Düsseldorf	2%	1.000.000,00 €
Frankfurt a. Main	2%	1.000.000,00 €
Hamburg	2%	1.000.000,00 €
München	2%	1.000.000,00 €
Gesamt Flughafen	10%	5.000.000,00 €
Hafen		
Bremen/Bremerhave	2%	1.000.000,00 €
Hamburg	2%	1.000.000,00 €
Kiel	2%	1.000.000,00 €
Rostock	2%	1.000.000,00 €
JadeWeserPort	2%	1.000.000,00 €
Gesamt Hafen	10%	5.000.000,00 €
Gesamtsumme	20%	10.000.000 €

Der Sockelbetrag beträgt 20 % an der Gesamtfördersumme und ist gleichmäßig auf die insgesamt 10 Flughäfen und Seehäfen aufzuteilen. Dazu wurde folgende Berechnung angestellt:

$$(Gesamtfördersumme * 20 \%) \div 10 = \text{Anteil je (Flug-)Hafen in EUR}$$

Dies entspricht rechnerisch 2 % der Gesamtfördersumme für jeden Flughafen und Hafen.

Anteil nach dem jeweiligen Passagieraufkommen:

Flughafen	Passagierzahlen (Mittelwert 2015-2019)	Prozentualer Anteil
BER (TXL/SXF)	33.205.815	17,50975%
Düsseldorf	24.057.616	12,68581%
Frankfurt a. Main	65.154.000	34,35633%
Hamburg	16.768.934	8,84242%
München	44.330.599	23,37595%
Gesamt Flughafen	183.516.964	96,77027%
Hafen		
Bremen/Bremerhaven	108.696	0,05732%
Hamburg	812.512	0,42845%
Kiel	2.090.710	1,10245%
Rostock	3.113.007	1,64152%
JadeWeserPort	0,4	0,00000%
Gesamt Hafen	6.124.925	3,22973%
Gesamtaufkommen	189.641.889	100,00000%

Zunächst wurde aus den Zahlen zum Passagieraufkommen der Jahre 2015 bis 2019 ein Mittelwert pro Flughafen und Hafen berechnet (s.o.) und im Anschluss ein prozentualer Anteil im Hinblick auf das Gesamtaufkommen gebildet. Grundlage waren folgende Berechnungen:

$$\text{Mittelwert je (Flug-)Hafen} \div \text{Gesamtaufkommen} = \text{Prozentualer Anteil je (Flug-)Hafen}$$

Der prozentuale Anteil am Passagieraufkommen wurde wiederum ins Verhältnis zu den 60 Prozent an der Gesamtfördersumme gesetzt und auf dieser Grundlage der Anteil an der Gesamtfördersumme errechnet. Dem liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

*Prozentualer Anteil Passagieraufkommen * 0,6 = Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme*
*Gesamtfördersumme * Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme = Anteil (Flug-)Hafen in EUR.*

Flughafen	Prozentualer Anteil Passagieraufkommen	Prozentualer Anteil an 50 Mio. EUR	Anteil in EUR an 50 Mio. EUR
BER (TXL/SXF)	17,50975%	10,50585%	5.252.924,094 €
Düsseldorf	12,68581%	7,61149%	3.805.743,986 €
Frankfurt a. Main	34,35633%	20,61380%	10.306.900,053 €
Hamburg	8,84242%	5,30545%	2.652.726,260 €
München	23,37595%	14,02557%	7.012.785,910 €
Gesamt Flughafen	96,77027%	58,06216%	29.031.080,303 €
Hafen			
Bremen/Bremerhaven	0,05732%	0,03439%	17.194,935 €
Hamburg	0,42845%	0,25707%	128.533,628 €
Kiel	1,10245%	0,66147%	330.735,473 €
Rostock	1,64152%	0,98491%	492.455,598 €
JadeWeserPort	0,00000%	0,00000%	0,063 €
Gesamt Hafen	3,22973%	1,93784%	968.919,697 €
Gesamtsumme	100,00000%	60,00000%	30.000.000 €

Anteil nach dem jeweiligen Frachtaufkommen:

Flughafen	Güterumschlag in Tonnen (Mittelwert 2015-2019)	Prozentualer Anteil
BER (TXL/SXF)	46.006	0,02149%
Düsseldorf	85.283	0,03984%
Frankfurt a. Main	2.129.132	0,99470%
Hamburg	32.856	0,01535%
München	357.330	0,16694%
Gesamt Flughafen	2.650.607	1,23832%
Hafen	Güterumschlag in Tonnen (Mittelwert 2015-2019)	Prozentualer Anteil
Bremen/Bremerhaven	62.494.609	29,19648%
Hamburg	118.804.278	55,50346%
Kiel	4.455.036	2,08132%
Rostock	20.255.339	9,46297%
JadeWeserPort	5.388.556	2,51745%
Gesamt Hafen	211.397.818	98,76168%
Gesamtaufkommen	214.048.425	100,00000%

Zunächst wurde aus den Zahlen zum Güterumschlag der Jahre 2015 bis 2019 ein Mittelwert pro Flughafen und Hafen berechnet (s.o.) und im Anschluss ein prozentualer Anteil im Hinblick auf das Gesamtaufkommen gebildet. Grundlage waren folgende Berechnungen:

Mittelwert je (Flug-)Hafen ÷ Gesamtaufkommen = Prozentualer Anteil je (Flug-) Hafen.

Der prozentuale Anteil am Frachtaufkommen wurde wiederum ins Verhältnis zu den 20 Prozent an der Gesamtfördersumme gesetzt und auf dieser Grundlage der Anteil an der Gesamtfördersumme errechnet. Dem liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

*Prozentualer Anteil Frachtaufkommen * 0,2 = Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme*
*Gesamtfördersumme * Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme = Anteil (Flug-)Hafen in EUR*

Flughafen	Prozentualer Anteil Frachtaufkommen	Prozentualer Anteil an 50 Mio. EUR	Anteil in EUR an 50 Mio. EUR
BER (TXL/SXF)	0,02149%	0,00430%	2.149,327 €
Düsseldorf	0,03984%	0,00797%	3.984,285 €
Frankfurt a. Main	0,99470%	0,19894%	99.469,641 €
Hamburg	0,01535%	0,00307%	1.534,980 €
München	0,16694%	0,03339%	16.693,886 €
Gesamt Flughafen	1,23832%	0,24766%	123.832,119 €
Hafen			
Bremen/Bremerhaven	29,19648%	5,83930%	2.919.648,159 €
Hamburg	55,50346%	11,10069%	5.550.345,815 €
Kiel	2,08132%	0,41626%	208.132,155 €
Rostock	9,46297%	1,89259%	946.297,035 €
JadeWeserPort	2,51745%	0,50349%	251.744,716 €
Gesamt Hafen	98,76168%	19,75234%	9.876.167,881 €
Gesamtsumme	100,00000%	20,00000%	10.000.000 €

Förderanteil je Land:

Die einzelnen prozentualen Anteile an der Gesamtfördersumme (des jeweiligen Sockelbetrags, des jeweiligen Passagieraufkommens und des Frachtaufkommens) wurden anschließend für jedes Land zusammengerechnet und der jeweilige Anteil an der Gesamtfördersumme von 50 Mio. EUR errechnet und anschließend noch für die Jahre 2021 bis 2023 (2021 = 40 %, 2022 = 40 %, 2023 = 10 %) ausgewiesen. Dies bildet die Grundlage für Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder nach § 3 Absatz 1 Satz 2.

Land	Gesamtanteil in %	Anteil 2021	Anteil 2022	Anteil 2023	Gesamtanteil
Bayern	16,05695%	3.211.791,92 €	3.211.791,92 €	1.605.895,96 €	8.029.479,80 €
Brandenburg	12,50864%	2.502.029,37 €	2.502.029,37 €	1.251.014,68 €	6.255.073,42 €
Bremen	7,88228%	1.574.737,24 €	1.574.737,24 €	787.368,62 €	3.936.843,09 €
Hamburg Flughafen	7,30852%	1.461.704,50 €	1.461.704,50 €	730.852,25 €	3.654.261,24 €
Hamburg Hafen	13,35776%	2.671.551,78 €	2.671.551,78 €	1.335.775,89 €	6.678.879,44 €
Hessen	22,80979%	4.562.547,88 €	4.562.547,88 €	2.281.273,94 €	11.406.369,69 €
Mecklenburg-Vorpommern	4,87736%	975.501,05 €	975.501,05 €	487.750,53 €	2.438.752,63 €
Niedersachsen	2,50349%	500.697,91 €	500.697,91 €	250.348,96 €	1.251.744,78 €
Nordrhein-Westfalen	9,61837%	1.923.891,31 €	1.923.891,31 €	961.945,65 €	4.809.728,27 €
Schleswig-Holstein	3,07764%	615.547,05 €	615.547,05 €	307.773,53 €	1.538.867,63 €
Gesamt	100%	20.000.000,00 €	20.000.000,00 €	10.000.000 €	50.000.000,00 €

Je Land wurden dazu folgende Berechnungen angestellt:

Gesamtanteil in %:

Prozentualer Anteil Sockelbetrag + Prozentualer Anteil Passagieraufkommen + Prozentualer Anteil Frachtaufkommen = Prozentualer Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme

Gesamtanteil in EUR:

*Gesamtfördersumme * Prozentualer Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme = Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR*

Anteil 2021/2022/2023:

*Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR * 0,4 = Anteil 2021 in EUR*

*Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR * 0,4 = Anteil 2022 in EUR*

*Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR * 0,2 = Anteil 2023 in EUR*